



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

30. Jahrgang

Schwerin, den 17. Dezember

Nr. 8/2020

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums (Ergänzungsprüfungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern – ErgPrüfVO M-V)	350
Zweite Verordnung zur Änderung der Schulkapazitätsverordnung Ändert VO vom 26. Januar 2010 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 30	355
Dritte Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung Ändert VO vom 14. Juli 2013 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 55	356
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen Ändert VO vom 1. Juli 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 41	358
Vierte Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung Ändert VO vom 2. Juni 2010 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 33	359

I. Amtlicher Teil

Verordnung über Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums (Ergänzungsprüfungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern – ErgPrüfVO M-V)

Vom 16. Dezember 2020

Aufgrund des § 21 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 und 4 und des § 69 Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Allgemeines

Grundlage für die Regelungen dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Vereinbarung über das Latinum und das Graecum (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Ergänzungsprüfung

(1) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife oder einer anderen Hochschulzugangsberechtigung und Schülerinnen und Schüler, die zur schriftlichen Abiturprüfung zugelassen sind (Bewerber), können Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Latinums, des Graecums oder des Hebraicums ablegen.

(2) Die Bewerber sollen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben oder in Mecklenburg-Vorpommern eine Schule oder eine Hochschule besuchen. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Schulbehörde Ausnahmen zulassen.

(3) Die Bewerber müssen für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung eine entsprechende Vorbereitung nachweisen. Die Vorbereitung kann entweder durch den Besuch geeigneter schulischer oder universitärer Veranstaltungen, Selbststudium oder privaten Unterricht erfolgen.

(4) Über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung entscheidet die zuständige Schulbehörde.

§ 3 Anmeldung zur Ergänzungsprüfung sowie Rücktritt

(1) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife oder einer anderen Hochschulzugangsberechtigung richten ihre Anmeldung zur Ergänzungsprüfung an die zuständige Stelle der Hochschule unter Beifügung folgender Unterlagen:

1. beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife oder Nachweis einer anderen Hochschulzugangsberechtigung,
2. Nachweis über den Wohnsitz oder den Besuch einer Schule oder Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern,

3. Übersicht über die Art der Vorbereitung; daraus muss auch hervorgehen, welche Autoren bei der Vorbereitung eine besondere Rolle gespielt haben,
4. Angabe des für die Vorbereitung benutzten Wörterbuches und
5. Erklärung, ob bereits ein erfolgloser Versuch zum Ablegen der Prüfung unternommen wurde; über eine nicht bestandene Prüfung ist die entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Die gemäß Satz 1 eingegangenen Anmeldungen werden durch die zuständige Stelle der Hochschule gesammelt und an die zuständige Schulbehörde weitergeleitet.

(2) Die Anmeldung zur Ergänzungsprüfung erfolgt für Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife oder einer anderen Hochschulzugangsberechtigung zu festgelegten Terminen. Die Termine für die Anmeldung werden durch die zuständige Schulbehörde in Abstimmung mit der Hochschule festgelegt. Für Schülerinnen und Schüler, die zur schriftlichen Abiturprüfung zugelassen sind, erfolgt die Anmeldung zu Beginn des Schulhalbjahres, in dem die Abiturprüfung stattfindet.

(3) Schülerinnen und Schüler, die zur schriftlichen Abiturprüfung zugelassen sind, richten ihre Anmeldung zur Ergänzungsprüfung über das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission ihrer Schule an die zuständige Schulbehörde.

(4) Auf Antrag beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Rücktritt von der Prüfung möglich. Ein Rücktritt ist bis eine Woche vor dem Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung ohne Begründung zulässig. Ein Rücktritt nach dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt ist nur bei Krankheit oder bei sonstigen von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Umständen zulässig. Bei Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet, ob sonstige von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Umstände vorliegen. Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht, so gilt dies als Rücktritt. Soweit ein Rücktritt ohne hinreichenden Grund erfolgt, gilt die Ergänzungsprüfung als „nicht bestanden“.

§ 4 Prüfungsort und Prüfungstermin

Prüfungsort und Prüfungstermin werden in Abstimmung mit der jeweiligen Schule oder Hochschule durch die zuständige Schulbe-

hörde festgelegt und den Bewerbern mit der Zulassung zur Prüfung mitgeteilt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Die zuständige Schulbehörde beruft zur Abnahme der Ergänzungsprüfungen vor Beginn der Prüfung für jedes Prüfungsfach im Einvernehmen mit der jeweiligen Schule oder Hochschule einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, der Fachprüferin oder dem Fachprüfer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Lehrbefähigung für das jeweilige Prüfungsfach sowie für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder eine gleichwertige akademische Qualifikation besitzen. Die zuständige Schulbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Als Mitglieder eines Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Schulbehörde in Abstimmung mit der jeweiligen Schule oder Hochschule in der Regel schulische Lehrkräfte oder Lehrpersonen einer Hochschule berufen. Die zuständige Schulbehörde benennt in Abstimmung mit der jeweiligen Schule oder Hochschule aus der Gruppe der Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses das vorsitzende Mitglied.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des vorsitzenden Mitglieds.

(5) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss aufgrund von § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes auszuschließen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit im Sinne von § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entscheidet die zuständige Schulbehörde. Wird das betreffende Mitglied von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Mitglieder haben entsprechende Tatsachen unaufgefordert mitzuteilen.

(6) Eine Vertretung der zuständigen Schulbehörde kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. In begründeten Fällen kann sie den Vorsitz übernehmen und in diesem Fall anstelle des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses das Stimmrecht wahrnehmen.

§ 6

Prüfungsanforderungen

(1) In der Prüfung zum Erwerb des Latinums müssen die Bewerber die Fähigkeit nachweisen, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiografie) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, gegebenenfalls zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

(2) In der Prüfung zum Erwerb des Graecums müssen die Bewerber die Fähigkeit nachweisen, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Textstellen Platons in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, gegebenenfalls zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen griechische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

(3) In der Prüfung zum Erwerb des Hebraicums müssen die Bewerber die Fähigkeit nachweisen, einen mittelschweren Erzähltext der Hebräischen Bibel in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, gegebenenfalls zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen Literatur, Geschichte und Theologie des Alten Testaments vorausgesetzt.

§ 7

Umfang und Gliederung der Ergänzungsprüfung

(1) Die Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Über die Aufgaben, die bei der schriftlichen Prüfung zum Erwerb des Latinums und Graecums gestellt werden, entscheidet die oberste Schulbehörde auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

(2) In dem schriftlichen Teil hat der Prüfling die Übersetzung eines unbekanntes Textes, dessen Schwierigkeitsgrad und Inhalt den unter § 6 Absatz 1 bis 3 genannten Anforderungen entsprechen soll,

1. in Latein im Umfang von etwa 180 Wörtern,
2. in Griechisch im Umfang von etwa 195 Wörtern und
3. in Hebräisch im Umfang von neun bis elf Zeilen der Biblia Hebraica einschließlich der Bestimmung von etwa zehn im Text vorkommender Formen und der Erklärung in ihrer Besonderheit

anzufertigen.

Ein zweisprachiges Wörterbuch darf benutzt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten.

(3) Grundlage des mündlichen Teils der Prüfung ist ein Text, dessen Schwierigkeitsgrad und Inhalt den unter § 6 Absatz 1 bis 3 genannten Anforderungen entsprechen soll,

1. in Latein im Umfang von etwa 50 Wörtern,
2. in Griechisch im Umfang von etwa 60 Wörtern und
3. in Hebräisch im Umfang von zwei bis drei Versen einer leichteren Stelle aus dem Alten Testament.

Eine Einführung in den Kontext ist zulässig. An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Textverständnisses und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient. Die mündliche Prüfung in Latein und Griechisch dauert 20 Minuten, die Vorbereitungszeit 30 Minuten. Die Zeiten können vom Prüfungsausschuss um bis zu zehn Minuten verlängert werden. In Hebräisch kann eine Vorbereitungszeit gewährt werden.

§ 8

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die jeweiligen Leistungen des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils werden vom Prüfungsausschuss bewertet. Die Ergebnisse des schriftlichen und mündlichen Teils der Prüfung zählen bei der Gesamtnotenbildung im Verhältnis zwei zu eins. Kein Prüfungsteil darf mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt für jeden Prüfling durch Addition der erreichten Punktwerte des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung die Punktzahl des Prüfungsergebnisses und für die Prüflinge, die bestanden haben, die Gesamtnote fest. Die Punktzahlen werden wie folgt abgegrenzt:

- 15 bis 18 Punkte = ausreichend,
- 19 bis 27 Punkte = befriedigend,
- 28 bis 36 Punkte = gut und
- 37 bis 45 Punkte = sehr gut.

(3) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote aus dem schriftlichen und dem mündlichen Teil der Prüfung mindestens „ausreichend“ lautet, dementsprechend mindestens 15 Punkte erreicht worden sind.

§ 9

Ausfertigung des Zeugnisses

(1) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage 1 zu dieser Verordnung ausgestellt. Über die nicht bestandene Ergänzungsprüfung ist eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 zu dieser Verordnung auszustellen. Zeugnis und Bescheinigung sind vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der zuständigen Schulbehörde zu versehen. Prüflinge, die bereits das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung besitzen, erhalten das Zeugnis gemäß Anlage 1 spätestens drei Wochen nach der Ergänzungsprüfung. Prüflingen, die die Allgemeine Hochschulreife noch nicht erworben haben, wird das Zeug-

nis gemäß Anlage 1 zusammen mit dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife ausgehändigt.

(2) Die allgemeinen Formvorschriften richten sich nach den Regelungen der Verwaltungsvorschrift „Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen“.

§ 10

Besondere Verfahrensvorschriften

(1) Die Ergänzungsprüfung ist nicht öffentlich.

(2) Folgende Bestimmungen der Abiturprüfungsverordnung (APVO M-V) sind entsprechend anzuwenden:

- a) Täuschung und Unregelmäßigkeiten (§ 23 Absatz 4 und 5 APVO M-V),
- b) Nachteilsausgleich (§ 33 APVO M-V),
- c) Niederschriften (§ 35 Absatz 4 ff. APVO M-V),
- d) Einsicht in die Prüfungsakten (§ 46 APVO M-V).

Ferner gilt Anlage 2 Nummer 2 der Leistungsbewertungsverordnung.

Erforderliche Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11

Wiederholung der Ergänzungsprüfung

(1) Haben die Bewerber die Ergänzungsprüfung nicht bestanden, können sie die gesamte Prüfung zweimal wiederholen. Die Ergebnisse der ersten Ergänzungsprüfung werden bei der Wiederholung nicht angerechnet.

(2) Im Falle der Wiederholung gelten die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 sowie die Bestimmungen zur Anmeldung gemäß § 2.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch vom 16. Januar 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 31), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. Dezember 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 122) geändert worden ist, sowie § 8 der Vorläufigen Verordnung über die Durchführung einer Ergänzungsprüfung in der lateinischen oder griechischen Sprache zum Erwerb des Latinums oder Graecums vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. M-V 1993 S. 182), die im Übrigen bereits durch § 9 Absatz 2 der Verordnung vom 16. Januar 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 31) außer Kraft getreten ist, außer Kraft.

Schwerin, den 16. Dezember 2020

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 350

Anlage 1
(zu § 9 Absatz 1)

Staatliches Schulamt

Mecklenburg-Vorpommern

Zeugnis
der
Ergänzungsprüfung in Latein/Griechisch/Hebräisch

(Vorname, Name)

geb. am _____ in _____

hat die Ergänzungsprüfung in Latein/Griechisch/Hebräisch¹ abgelegt.

Sie/Er hat die Prüfung bestanden und damit das Latinum² /Graecum² / Hebraicum

mit folgender Gesamtnote³ erworben¹: _____

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder mit einem Nachweis einer anderen Hochschulzugangsberechtigung.

Dienstsiegel
der zuständigen Schulbehörde

Ort/Datum

Vorsitzendes Mitglied des
Prüfungsausschusses

¹ nicht Zutreffendes bitte streichen

² erworben in Anlehnung an die Vorgaben in der Vereinbarung über das Latinum und das Graecum (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005) und den einschlägigen Vorgaben der Abiturprüfungsverordnung

³ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2
(zu § 9 Absatz 1)

Staatliches Schulamt

Mecklenburg-Vorpommern

Bescheinigung

über die Teilnahme an der
Ergänzungsprüfung in Latein/Griechisch/Hebräisch

(Vorname, Name)

geb. am _____ in _____

hat sich der Ergänzungsprüfung in Latein/Griechisch/Hebräisch¹ unterzogen.
Die Ergänzungsprüfung wurde nicht bestanden.

*Dienstsiegel
der zuständigen Schulbehörde*

Ort/Datum

Vorsitzendes Mitglied des
Prüfungsausschusses

¹ nicht Zutreffendes bitte streichen

Zweite Verordnung zur Änderung der Schulkapazitätsverordnung

Vom 16. Dezember 2020

Aufgrund des § 51 Nummer 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In § 4 der Schulkapazitätsverordnung vom 26. Januar 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 115), die durch die Verordnung vom 10. Juli 2015 (Mittl.bl. BM M-V S. 73) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Juli 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. Dezember 2020

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 355

Dritte Verordnung zur Änderung der Nichtschülerprüfungsverordnung

Vom 2. Dezember 2020

Aufgrund des § 33 Satz 4 und des § 69 Nummer 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Nichtschülerprüfungsverordnung vom 14. Juli 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 158), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Dezember 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die zuständige untere Schulbehörde kann bei der Bildung der Prüfungskommission Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 zulassen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Prüfungsausschüsse“

b) In Absatz 1 wird das Wort „Fachprüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Prüfungskommission kann ausnahmsweise Lehrkräfte ohne entsprechende Lehrbefähigung als Beisitzer berufen, wenn diese als Prüfende geeignet erscheinen und mindestens die grundlegende pädagogische Qualifizierung erfolgreich absolviert haben.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission hat in begründeten Ausnahmefällen das Recht, einem Prüfungsausschuss oder mehreren Prüfungsausschüssen als stimmberechtigtes Mitglied anzugehören.“

e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, wenn dieses als Ersatz für eine Prüfung im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik oder im Fach Informatik und Medienbildung anerkannt werden soll.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Anträge auf Zulassung zur Prüfung können in der Regel nur bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige untere Schulbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.“

4. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „das Schulumt“ durch die Wörter „die zuständige untere Schulbehörde“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Wörter „das Schulumt“ durch die Wörter „die zuständige untere Schulbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 7 werden die Wörter „die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

6. In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „Das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Prüfungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 findet eine mündliche Prüfung in den Fächern Arbeit-Wirtschaft-Technik oder Informatik und Medienbildung statt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 2 werden die Wörter „sie oder ihn“ durch die Wörter „den Prüfling“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer“ durch die Wörter „Der Prüfling“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder die Stellvertretung nimmt an möglichst vielen mündlichen Prüfungen teil und ist berechtigt, während der Prüfung jederzeit Fragen zu stellen.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„Beträgt die erste Stelle hinter dem Komma null bis vier, wird abgerundet.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 5 und 6.
- 9. In § 15 werden die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „Das vorsitzende Mitglied“ und die Wörter „Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2. Dezember 2020

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 356

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen

Vom 2. Dezember 2020

Aufgrund des § 69 Nummer 4 und 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859, 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In § 17 Nummer 2 Satz 1 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen vom 1. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 507), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 221) geändert worden ist, wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2. Dezember 2020

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 358

Vierte Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung

Vom 16. Dezember 2020

Aufgrund des § 131 Nummer 1, 2 und 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In § 9 Satz 1 der Privatschulverordnung vom 2. Juni 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 486), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Oktober 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 102) geändert worden ist, werden die Wörter „und am 31. Dezember 2020 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. Dezember 2020

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 359

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS
